



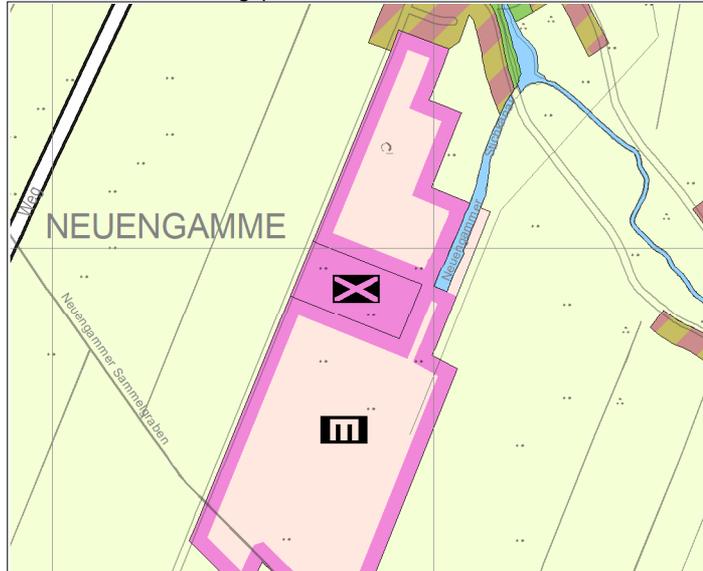
Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

183. Flächennutzungsplanänderung (F03/19)

M 1 : 20 000

Herausnahme Symbol „Vollzugsanstalt“ im Bereich der Gedenkstätte Neuengamme sowie nördlich Horster Damm in Altengamme

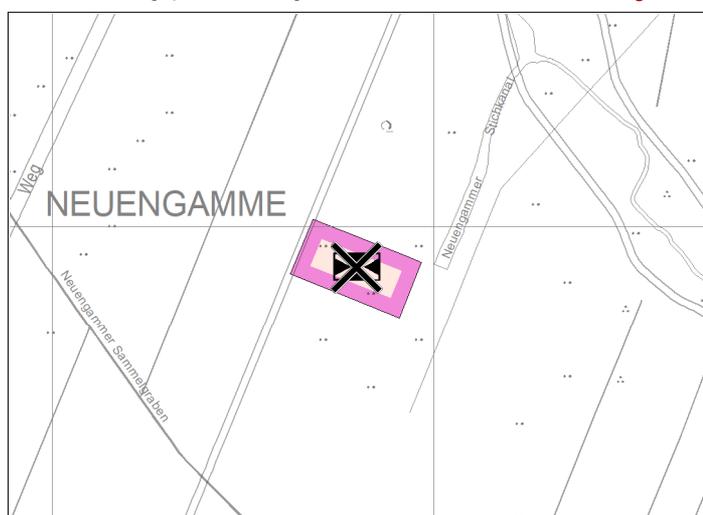
Aktueller Flächennutzungsplan



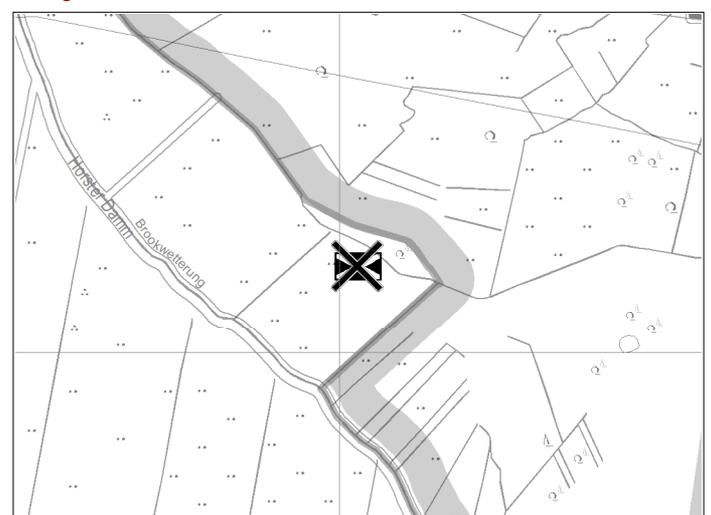
Altengamme



Flächennutzungsplanänderung



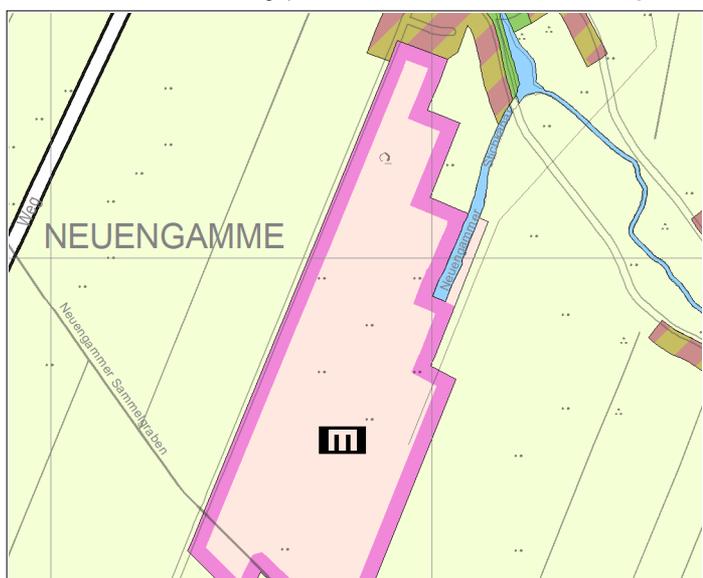
Altengamme



 Flächen für den Gemeinbedarf,
die nicht oder nur geringfügig bebaut werden sollen

 Vollzugsanstalt entfällt

Geänderter Flächennutzungsplan



Altengamme



183. Änderung
des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Herausnahme Symbol „Vollzugsanstalt“ im Bereich der Gedenkstätte Neuengamme sowie nördlich
Horster Damm in Altengamme –

Vom 19. Dezember 2024

(HmbGVBl. S. 90)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird zum einen für den Geltungsbereich östlich des Jean-Dolidier-Wegs auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte in Neuengamme und zum anderen für den Geltungsbereich am Horster Damm nördlich des Sommerbads in Altengamme (F03/19, Bezirk Bergedorf, Ortsteile 605 und 606) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I S. 394 S. 1, 28), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Begründung

zur Änderung des Flächennutzungsplans

(Herausnahme Symbol „Vollzugsanstalt“ im Bereich der Gedenkstätte Neuengamme
sowie nördlich Horster Damm in Altengamme)

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass der Änderung des Flächennutzungsplans ist die im Jahr 2006 erfolgte Verlagerung der Justizvollzugsanstalt (JVA) Vierlande vom Gelände der KZ-Gedenkstätte Neuengamme nach Billwerder sowie die im Jahr 2005 erfolgte Schließung der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme.

Mit der Verlagerung der JVA Vierlande sowie der Schließung der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme konnte die Zahl der Hamburger Vollzugsstandorte auf sieben reduziert werden. Hinzu kommt mit der Verlagerung des Hamburger Jugendvollzugs an den Standort der JVA Billwerder eine weitere Standortverdichtung. Die sieben Hamburger Vollzugsstandorte verteilen sich über das Hamburger Stadtgebiet und die Metropolregion. Weitere Zusammenlegungen und Schließungen sind nicht beabsichtigt, sie stünden dem sog. „Justizvollzugsfrieden“ entgegen (vgl. Drucksachen 21/12547 und 21/17910).

Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt im Bezirk Bergedorf in den Stadtteilen Neuengamme und Altengamme. Sie setzt sich aus zwei Teilbereichen zusammen:

– Die Fläche östlich des Jean-Dolidier-Wegs ist ein Teil der KZ-Gedenkstätte Neuengamme. Um dem mit der

Gedenkstätte verbundenen besonderen Anliegen gerecht zu werden, wurde die JVA Vierlande verlagert, die baulichen Anlagen wurden abgerissen.

– Am Horster Damm nördlich des Sommerbads Altengamme befand sich die Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme. Mit der Schließung der Anstalt und dem Rückbau der Gebäude erfolgte auch die Entsiegelung der Fläche.

Ziel der Planänderung ist es, die im Flächennutzungsplan für die ehemalige JVA Vierlande und die Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme noch vorhandenen Darstellungen herauszunehmen und durch bestandsentsprechende Darstellungen zu ersetzen.

2. Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlage der 183. Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28).

Die Flächennutzungsplanänderung erfolgt nach § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F 03/19 vom 6. Februar 2020 (Amtl. Anz. S. 209) eingeleitet. Die im Rahmen der Bürgerbeteiligung notwendige öffentliche Auslegung hat nach der Bekanntmachung vom 15. Februar 2022 (Amtl. Anz. 2022 S. 208) stattgefunden.

3. Bisheriger Inhalt des Flächennutzungsplans

Die ehemaligen Vollzugsstandorte wurden entsprechend der Darstellungssystematik bezüglich der Einrichtungen des übergeordneten Gemeinbedarfs im Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg dargestellt.

Die ehemalige JVA Vierlande in Neuengamme mit einer Größe von ca. 4,8 ha stellte der Flächennutzungsplan flächenhaft als „Flächen für den Gemeinbedarf“ einschließlich des Symbols „Vollzugsanstalt“ dar.

Die ehemalige Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme stellte der Flächennutzungsplan nur mit dem Symbol „Vollzugsanstalt“ dar, da die Größe der Einrichtung unter drei Hektar lag.

Das Beiblatt zum Flächennutzungsplan kennzeichnet beide Bereiche als Hochwasserrisikogebiete. Die Bereiche befinden sich im Hochwasserrisikogebiet Sturmflut der Elbe und ihrer Nebenflüsse. Durch eine Sturmflut verursachtes Hochwasser in diesem Bereich ist ein sogenanntes seltenes Extremereignis (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 200 Jahre).

Der Teilbereich am Horster Damm befindet sich auch im Hochwasserrisikogebiet Binnenhochwasser der Brookwetterung. Für das Binnenhochwasser in diesem Bereich wurde eine mittlere Wahrscheinlichkeit ermittelt (voraussichtliches Wiederkehrintervall mindestens 100 Jahre).

Der Teilbereich am Horster Damm liegt im Wasserschutzgebiet Curslack/ Altengamme, Schutzzone III.

4. Inhalt des geänderten Flächennutzungsplans

Im Bereich der ehemaligen JVA Vierlande auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte in Neuengamme entfällt die Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf“ einschließlich des Symbols „Vollzugsanstalt“ im Flächennutzungsplan. Die Fläche wird in die umgebende Darstellung „Flächen für den Gemeinbedarf, die nicht oder nur geringfügig bebaut werden sollen“ eingebunden. Die Flächennutzungsplanänderung ermöglicht damit die zusammenhängende Darstellung der KZ-Gedenkstätte Neuengamme. Das vorhandene Symbol „Kulturelle Einrichtung“ gilt künftig auch für diesen Bereich.

Das für die ehemalige Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme dargestellte Symbol „Vollzugsanstalt“ wird entfernt.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)

Mit der Verlagerung der JVA Vierlande nach Billwerder und der Schließung der Sozialtherapeutischen Anstalt Altengamme wurde die Zahl der Hamburger Vollzugstandorte reduziert. Einrichtungen des Justizvollzugs sind an den ehemaligen Standorten nicht mehr vorhanden oder geplant. Eine bauliche Entwicklung im Bereich der ehemaligen JVA Vierlande auf dem Gelände der KZ-Gedenkstätte in Neuengamme, die nicht den Belangen der Gedenkstätte entspräche, stünde außerdem dem würdigen Gedenken an die Opfer des KZs Neuengamme entgegen.

Insofern ergeben sich keine alternativen Planungsmöglichkeiten.

6. Abwägungsergebnis

Die Standorte der JVA Vierlande in Neuengamme und der ehemaligen Sozialtherapeutische Anstalt Altengamme wurden bereits vor längerer Zeit aufgegeben. Mit der Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt nun eine bestandentsprechende Darstellung im Bereich Neuengamme und Altengamme. Entgegenstehende Belange liegen nicht vor.